

**Auszug
aus dem Protokoll der
Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates
von Zürich**

vom 10. Mai 2000

B 1188. Schriftliche Anfrage von Peter Marti über die Kompetenzregelung im Einbürgerungsverfahren

Am 1. März 2000 reichte Gemeinderat Peter Marti folgende Schriftliche Anfrage ein:

„Am 9. Februar 2000 überwies die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates ein Postulat, welches die Beschleunigung der Einbürgerungsverfahren zum Gegenstand hatte (GR Nr. 99/407). Bei dessen Behandlung überraschte der Stadtschreiber mit der Aussage, die grösstmögliche Verkürzung könnte erreicht werden, wenn sämtliche Verfahren in alleiniger Kompetenz des Stadtrates lägen. Gemäss Art. 42 lit. c Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit zur „Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind“ bei der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates. Andererseits hält Art. 52 fest: „Die Erteilung des Bürgerrechtes an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, ist Sache der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates“. Die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 27. Juni 1973 (Art. 13, lit. d und Art. 18) kennt diese Unterscheidung (noch) nicht, sodass sämtliche Einbürgerungsgesuche den "Umweg" über den Stadtrat gehen.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt der Stadtrat über kurz oder lang sämtliche Einbürgerungsgesuche in eigener Kompetenz zu erledigen? Wie ist die obige Aussage des Stadtschreibers zu werten?
2. Der Stadtrat beurteilt die nach Art. 52 Gemeindeordnung in seiner Zuständigkeit liegenden Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern. Welche Kriterien wendet er dabei an? Wie lauten diese und wo sind sie festgelegt?
3. Nach Art. 18 Geschäftsordnung Stadtrat behandelt der Stadtschreiber alle Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes, also auch diejenigen von im Ausland Geborenen. Danach stellt er dem Stadtrat Antrag. Welche prak-

tische Bedeutung hat die nochmalige Prüfung dieser Dossiers durch den Stadtrat?

4. Ist der Stadtrat bereit, auf Art. 18 Abs. 2 Geschäftsordnung Stadtrat bezüglich dieser Kategorie von Einbürgerungswilligen zu verzichten und dem Gemeinderat über die Bürgerrechtskommission direkt Antrag stellen zu lassen? Teilt der Stadtrat die Meinung, dass
- er dadurch von Arbeit entlastet würde;
 - sich Doppelspurigkeiten vermeiden liessen;
 - dieser Verzicht einer möglichst beförderlichen Behandlung der dem Art. 42 lit. c Gemeindeordnung entsprechenden Einbürgerungsgesuche zugute käme und
 - dem Sinn der Gemeindeordnung besser entsprochen werden könnte?

Wenn nein, weshalb nicht?“

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf den Antrag des Stadtschreibers wie folgt:

Zu Frage 1:

In der erwähnten Äusserung des Stadtschreibers waren keine konkreten Absichten des Stadtrates enthalten, sondern diese bezog sich lediglich auf die Tatsache, dass Entscheide in Kompetenz Gemeinderat (im Ausland geborene Ausländer/innen) sehr viel länger dauern, als solche in Kompetenz Stadtrat (Schweizerbürger/innen, in der Schweiz geborene Ausländer/innen, im Ausland geborene Ausländer/innen im erleichterten Verfahren). Der komplizierte Verfahrensablauf über Bürgerrechtskommission und Gemeinderat sowie das mühsame Einverlangen zusätzlich erforderlicher Unterlagen verlängern die Verfahrensdauer um insgesamt rund 18 Monate. Bei einer Kompetenzverlagerung auf den Stadtrat würden diese aufwändigen Verfahrensschritte dahinfallen.

Zu Frage 2:

Die in den einschlägigen eidgenössischen (Bürgerrechtsgesetz/BüG) und kantonalen (Gemeindegesetz/GG und Bürgerrechtsverordnung/BVO) Bestimmungen verankerten verbindlichen Kriterien über die Einbürgerung von Schweizerbürgerinnen und -bürgern. Die Bestimmungen können den zitierten Gesetzen und der entsprechenden Verordnungen entnommen werden, weshalb darauf verzichtet wird, diese hier nochmals im einzelnen aufzulisten.

Zu Frage 3:

§ 23 Abs. 1 GG hält unter dem Randtitel „Zuständigkeit“ fest, dass das Gemeindebürgerrecht von der Gemeinde auf Antrag des Gemeinderates (Exekutive) erteilt wird. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung kann die Gemeindeordnung die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung dem Grossen Gemeinderat (Parlament) oder dem Gemeinderat (Exekutive) übertragen, was in Zürich mit der Kompetenzzuweisung in Art. 42 lit. c der Gemeindeordnung (GO) erfolgt ist. Art. 51 GO hält zudem fest, dass der Stadtrat die von der Gemeinde und vom Gemeinderat zu beschliessenden Geschäfte vorbereitet. Aus den zitierten Bestimmungen geht eindeutig hervor, dass es in der Stadt Zürich der Stadtrat ist, dem die Antragstellung an den Gemeinderat in den Geschäften zukommt, die in der Kompetenz des Parlamentes liegen. Die Antragstellung in Bürgerrechtsangelegenheiten beim Gemeinderat durch den Stadtschreiber (Art. 57 Abs. 1 GO) erfolgt somit in Vertretung des Stadtrates. Stellt der Stadtschreiber einen Ablehnungsantrag, wird das Geschäft vor der Behandlung im Stadtrat einer stadträtlichen Referentin bzw. einem Referenten zum Mitbericht zugestellt. Der Stadtrat prüft das Für und Wider im zu beurteilenden Falle und entscheidet anschliessend über seinen Antrag an den Gemeinderat aufgrund des Antrages des Stadtschreibers und des entsprechenden Mitberichtes der Referentin bzw. des Referenten.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Ausführungen zu Frage 3 würde ein Verzicht auf Art. 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates gegenüber den übergeordneten Bestimmungen keine Wirkung entfalten, weshalb auch die vom Anfrager geschilderten – durchaus wünschenswerten – Entlastungen des Stadtrates nicht wirksam werden könnten.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Bürgerrechtsabteilung und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
Der Stadtschreiber